

SATZUNG PROGRAMMKINO REUTLINGEN eG

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand, Gemeinnützigkeit

1. Die Genossenschaft heißt Programm kino Reutlingen eG. Sitz ist Reutlingen.
2. Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur, speziell auf dem Sektor des Films, durch den Betrieb eines jedermann zugänglichen, nichtgewerblichen Programmkinos, in dem künstlerisch wertvolle und in besonderem Maße informative Filme und andere Medien gezeigt werden.
3. Im laufenden Betrieb werden Filme aus allen Kulturen und Kontinenten gezeigt, wobei besonderer Wert auf Filme gelegt wird, die das Verständnis für andere Kulturen sowie das interkulturelle friedliche und nachhaltige Zusammenleben von Menschen fördern. Zu den Aufführungsveranstaltungen gehören nicht nur das Abspielen von Filmen, sondern nach Möglichkeit auch einführende Referate, anschließende Aussprachen des Publikums und begleitende Materialien zur Vertiefung des Verständnisses.
4. Weitere Ziele sind:
 - Beratung anderer Institutionen, Gruppen und Personen in Fragen der audiovisuellen Medienarbeit
 - Förderung der theoretischen und praktischen Arbeit der Mitglieder auf dem Gebiet des Films
 - Kontaktpflege mit anderen Programmkinos und auf dem Gebiet des Films Tätigen und Zusammenarbeit mit diesen im Rahmen der eigenen Zielsetzung.
5. Menschen mit Behinderungen sollen in der Genossenschaft mitwirken und ohne größere Einschränkungen an allen Angeboten und Veranstaltungen der Genossenschaft teilhaben können.
6. Die Genossenschaft strebt zur Erfüllung der vorgenannten Ziele und Zwecke eine regelmäßige Kooperation mit anderen kommunalen Institutionen, Bildungseinrichtungen und Kulturvereinen in Reutlingen an.
7. Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

8. Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Die Genossenschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Genossenschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung der Genossenschaft oder bei ihrem Ausscheiden aus der Genossenschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, soweit dies dem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.

§ 3 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Verjährung

1. Der Geschäftsanteil beträgt 200 Euro. Mindestens 100 Euro sind davon sofort fällig. Bis zu 100 Euro werden auf Antrag des Mitglieds vom Vorstand längstens 12 Monate ab Beitritt gestundet.
2. Mitglieder können bis zu zwanzig Geschäftsanteile übernehmen.
3. Der gesetzlichen Rücklage ist der Anteil am Jahresüberschuss zuzuführen, der dem höchstmöglichen Betrag einer Zuführung zur freien Rücklage im Sinne des § 58 Nr. 7a Abgabenordnung entspricht. Die Zuführung erfolgt, bis mindestens 10 % der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
4. Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
5. Ansprüche auf Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft und einzelne Anteile können mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.
2. Mitglieder, welche die Genossenschaft schädigen, können zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere bei Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen; nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann beim Aufsichtsrat innerhalb von sechs Wochen Widerspruch eingelegt werden. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates entscheidet die Generalversammlung.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt eine Auseinandersetzung der Genossenschaft mit dem ausgeschiedenen Mitglied. Sie wird bestimmt von der Vermögenslage der Genossenschaft und der Anzahl ihrer Mitglieder. Die Auseinandersetzung erfolgt unter Zugrundelegung der Bilanz und ist dem Mitglied spätestens sechs Monate nach Beendigung der Mitgliedschaft auszahlen.

§ 5 Tod eines Mitglieds

1. Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.
2. Bestehen die Erben auf Auszahlung des eingezahlten Anteils, gelten die Bestimmungen gemäß § 4, Absatz 5.

§ 6 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:
§ 7 Der Vorstand, § 8 Der Aufsichtsrat, § 9 Die Generalversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Die Genossenschaft wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
3. Die Amtszeit der Vorstände beträgt zwei Jahre.
4. Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 4.000 Euro übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung sowie für Geschäftsordnungsbeschlüsse. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.
5. Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
6. Die Generalversammlung kann beschließen, dass ehrenamtlichen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 3 Nr. 26a EStG eine Aufwandsentschädigung gewährt wird. Eine pauschale Auslagenerstattung ist zulässig.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird durch den Vorsitzenden vertreten, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter.
2. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung.
3. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung zwei Jahre nach der Wahl.
4. Die Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrates kann vor dem Ende der Amtszeit durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Er kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
6. Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

§ 9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
5. Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
6. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat.
7. Die Generalversammlung darf keine Gewinnverteilung an die Mitglieder beschließen.

§ 10 Liquidation und Wegfall der Gemeinnützigkeit

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft erfolgt die Liquidation nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes.
2. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung der Genossenschaft oder ihrem Ausscheiden aus der Genossenschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Der Rest des Vermögens der Genossenschaft fällt an die Körperschaft Kulturverein franz.K e. V., Reutlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichungen gesetzlich vorgeschrieben sind, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im Reutlinger General-Anzeiger.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Reutlingen.

Stand: 12. April 2018